

ropa und in der Welt zu verstehen sei. Unter großem Beifall aller Tagungsteilnehmer schloß daher Steiniger seine Ausführungen mit dem mahnenden Wort von Julius Fucik: Menschen, seid wachsam!

Die Ergebnisse dieses Internationalen Kolloquiums rechtfertigen es, dieses als einen Höhepunkt der Veranstaltungen der DDR zum Internationalen Jahr der Menschenrechte zu bezeichnen.

Willi Büchner-Uhder J Brigitte Udke

Internationale staats- und rechtstheoretische Konferenz in Budapest

Das Institut für Staats- und Rechtswissenschaften der Ungarischen Akademie der Wissenschaften und die Juristische Fakultät der Eötvös-Loránd-Universität Budapest veranstalteten vom 7. bis 9. Dezember 1967 eine internationale Arbeitskonferenz zum Thema „Der Platz der sozialistischen Staats- und Rechtstheorie im System der Staats- und Rechtswissenschaften“. An der Konferenz nahmen neben Rechtswissenschaftlern des Gastgeberlandes Wissenschaftler aus der CSSR, der DDR, der SFRJ, der SRR, der UdSSR und der Volksrepublik Polen teil. Im Mittelpunkt der Beratung standen Fragen des Gegenstandes der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie sowie ihres Verhältnisses zur „Rechtsphilosophie“ und zur „allgemeinen Rechtslehre“.

In einem einleitenden Grundsatzreferat begründete Dr. *Peteri* (Budapest) die relative Selbständigkeit der sozialistischen Staatstheorie. Er ging davon aus, daß der sozialistische Staat beim Aufbau des Sozialismus und Kommunismus zur Lösung seiner historischen Aufgaben zu festigen und auszubauen ist, und zwar insbesondere durch die Erweiterung seiner sozialen Basis und durch eine fortschreitende Vergesellschaftung. Damit werden zahlreiche neue Probleme für die sozialistische Staats- und Rechtstheorie aufgeworfen. Grundlegende Bedeutung besitzt, wie *Peteri* betonte, die Frage, ob die modernen staatlichen und außerstaatlichen Formen der politischen Leitung in das Forschungsgebiet der Rechtswissenschaft eingefügt werden können oder ob es notwendig ist, dieses Forschungsgebiet zu erweitern. Weiter ist zu klären, ob das traditionelle Begriffssystem der sozialistischen Staats- und Rechtswissenschaft geeignet ist, die Dialektik der Staats- und Rechtentwicklung beim Aufbau der sozialistischen und kommunistischen Gesellschaft zu erfassen, da dieses System auch in eine allgemeinere Sphäre, in den Begriffskreis des Staates und Rechts überhaupt gehört. Die allgemeinen Begriffe müssen sich jedoch vor allem auf die Erscheinungen des sozialistischen Staates und Rechts erstrecken. Deshalb ist nach vielen Seiten hin zu untersuchen, inwieweit durch den Aufbau der neuen Gesellschaft die allgemeinen staatlichen und rechtlichen Begriffe „modifiziert“ werden. Die Anerkennung der relativen Selbständigkeit der sozialistischen Staatstheorie kann zur Lösung dieser (und anderer) Aufgaben beitragen.

Die organische Einheit der staatlichen und rechtlichen Erscheinungen ist die Grundlage der einheitlichen marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie als Ausdruck des Integrationsprozesses in der marxistisch-leninistischen Wissenschaft. In der Vergangenheit konnte jedoch nicht verhindert werden, daß im Vergleich zur Erarbeitung der rechtstheoretischen Fragen die Staatstheorie in den Hintergrund gedrängt wurde. Heute ist zu ent-